

RS Vwgh 1997/4/10 94/15/0218

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.04.1997

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §289 Abs1;

BAO §289 Abs2;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1991/09/16 91/15/0064 3

Stammrechtssatz

Bei einem Bescheid, mit dem eine persönliche Haftung ausgesprochen wird, wird die Identität der Sache, über die abgesprochen wurde, durch den Tatbestand begrenzt, der für den geltendgemachten Haftungstatbestand maßgebend ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1994150218.X06

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at